



Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.  
Bundesgeschäftsstelle Berlin, Charlottenstraße 35, 10117 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung  
Referat Recht II 4  
Fontainengraben 150

53123 Bonn

Bundesgeschäftsführer  
Verband der Reservisten der  
Deutschen Bundeswehr e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Christoph Max vom Hagen  
Oberstleutnant d.R.  
Charlottenstraße 35  
10117 Berlin  
Tel. +49 4099865-94  
Fax +49 4099865-95  
bugs@reservistenverband.de  
www.reservistenverband.de

Berlin, den 25. Januar 2020

#### **BMVg R II 4, Az 16-82-00/RII40001**

Sehr geehrter Herr Dr. Korte,

der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Leider war wegen der kurzen Frist eine tiefgehende rechtliche Prüfung der nachfolgend angesprochenen Themen nicht möglich.

Der VdRBw begrüßt im Interesse der gesamtstaatlichen Sicherheit ausdrücklich die vorgesehenen neuen Sicherheitsüberprüfungen insgesamt. Im Folgenden beschränken wir uns jedoch auf die beabsichtigte Änderung des Reservistengesetzes.

Unsere Gesellschaft neigt heutzutage immer mehr zu extremen Einstellungen und Handlungsweisen. Das Entstehen wollen für diese Gesellschaft tritt immer mehr in den Hintergrund gegenüber dem Trend, radikal abweichende Auffassungen öffentlich, insbesondere in den sozialen Medien, zu äußern. Für das Ansehen der Bundeswehr ist daher wichtig, die eigenen Reihen frei von solchen Akteuren zu halten. Voraussetzung dafür ist u.a. die Durchführung der vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen.

Nach den Ausführungen in dem Anhörungsschreiben soll dies nur für Reservisten gelten,

- die zu einer Dienstleistung bestimmt worden sind oder
- die, mit oder ohne Beorderung, zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen.

Dies steht nicht ganz in Übereinstimmung mit Art. 2 des Gesetzentwurfs, der lediglich zwischen beordneten und nicht beordneten Reservisten unterscheidet. Während für die Beorderung eines Reservisten immer dessen Mitwirkung erforderlich ist (ob dies bei der Grundbeorderung so sein wird bleibt abzuwarten) ist diese bei den Reservisten, die unter § 3a Abs. 1 Satz 2 GE ResG fallen nicht unbedingt der Fall. Hier soll die Entscheidung allein durch die Bundeswehr („bevor sie zu einer Dienstleistung herangezogen werden“) getroffen werden. Zur Meinung

verfassungsrechtlicher Bedenken sollte unseres Erachtens ein Mitwirkungsakt des Reservisten vorgesehen werden. Die Freiwilligkeit der Reservistendienstleistung und damit die Mitwirkung des Reservisten ist nicht auf gesetzlicher Ebene, sondern nur darunter geregelt.

Wesentlich für den VdRBw ist jedoch, dass keine Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung an den Verband vorgesehen ist. Der VdRBw hat immer wieder mit Mitgliedern zu tun, die Reservisten sind und deren Mitgliedschaft aufgrund derer radikalen oder extremen Einstellung unzumutbar ist. Sollten sich solche Erkenntnisse aus einer durchgeführten Sicherheitsüberprüfung ergeben, sollte der VdRBw als besonders Beauftragter für die Aus- und Fortbildung ausgeschiedener Soldaten darüber informiert werden. Uns ist bekannt, dass eine solche Datenübermittlung hohen Hürden unterliegt und gehen davon aus, dass es nicht gelingen wird, den Verband über die Inhalte einer Sicherheitsüberprüfung gerichtsfest zu unterrichten. Wir bitten aber eindringlich zu prüfen, ob die Übermittlung des Ergebnisses einer Sicherheitsüberprüfung, die zum Ausschluss aus dem Wehrdienst führt, mitgeteilt werden kann und dafür die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der VdRBw könnte ggf. noch in diesem Jahr seine Satzung so anpassen, dass nach Mitteilung des Ergebnisses einer Sicherheitsüberprüfung die Mitgliedschaft ruht und bei bestandskräftigem Ausschluss endet.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich personenbezogener Daten sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

C. A. von Haye.